

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Älterer Linie.
№ 10.
(Ausgegeben am 2. Juni 1883.)

21. Gesetz vom 1. März 1883,
verschiedene seither von Geistlichen, Kirchendienern und Kirchassen bezogene
Gebühren und Abgaben betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Älterer
Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Kraunichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.
verordnen in obengedachter Beziehung mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Die Verpflichtung zur Entrichtung sogenannter Opfergelder und Opferer sowie gewisser Gebühren für

- a) die einfache Form der Taufe, sowie die wirkliche Nothtaufe,
- b) Dankagung, Kirchgang und kirchliche Fürbitte,
- c) die einfache Form der Trauung,
- d) die niedrigste Klasse der Beerdigung und solche Beerdigungen, bei denen der Geistliche auch am Grabe in einfachster Form singirt,
- e) die Hauscommunio

an Geistliche und Kirchendiener wird aufgehoben (s. jedoch §. 6).

§. 2.

Die für Hausläusen (s. jedoch §. 1 lit. a) und Haustrauungen, sowie für jede über die agendarisch vorgeschriebene Form bei Taufen, Trauungen und Beerdigungen hinausgehende, auf Verlangen gewährte kirchliche Thätigkeit herkömmlich bestandenen Gebühren sind an die Empfangsberechtigten auch fernerhin zu entrichten.

§. 3.

Die Gebühr für ein Kirchenbuchzeugniß wird auf 50 Pfennige bestimmt; enthält aber eine derartige Ausfertigung gleichzeitig mehrere Zeugnisse aus dem Kirchenbuche, so ist für jedes weitere Zeugniß noch eine Gebühr von je 25 Pfennigen zu entrichten.

§. 4.

Der den Stellen durch Aufhebung der im §. 1 bezeichneten Abgaben und Ge-